

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Teilnahme an der Hessenkasse

Beschluss-Antrag:

Unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Hessenkasse-Gesetzes beschließt der Kreistag:

1. Der Landkreis Gießen nimmt das Angebot des Landes zur Kassenkreditschuldung nach dem Ersten Teil des HessenkasseG an.
2. Der Landkreis verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten.
3. Der Landkreis verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HessenkasseG einen jährlichen Beitrag in Höhe von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zu leisten.
4. Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, nach Maßgabe des Vorgenannten bis zum 30. April 2018 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der Hessenkasse an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden (Vorlage der beglaubigten Abschrift der Beschlüsse des Kreistages bis spätestens 31. Mai 2018) und - sofern keine triftigen Gründen entgegenstehen - die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts herbeizuführen.
5. Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

Begründung:

Anfang Juli 2017 haben das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) angekündigt, dass sie beabsichtigen, im Wege der so genannten „Hessenkasse“ im Jahr 2018 alle „echten“ Kassenkredite der hessischen Kommunen in ein Programm der Wl-Bank umzuschulden bzw. zu überführen.

An der konkreten Ausgestaltung des Entschuldungsprogrammes wurde seither in einer hierzu gegründeten AG „Hessenkasse“ unter der Federführung des Finanzministeriums gearbeitet. In den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses wurde regelmäßig über den jeweiligen Stand der Konzeptentwicklung und die möglichen Auswirkungen für den Landkreis Gießen berichtet.

In einem Gespräch, das am 7. November 2017 zwischen dem Landkreis und Vertretern der AG „Hessenkasse“ sowie den zuständigen Mitarbeitern des HMdF stattgefunden hat, wurden die Rahmenbedingungen für eine Teilnahme des Landkreises erörtert. Auf der Basis des Kassenkreditbestandes und der voraussichtlichen Einwicklung hat man sich auf einen Ablösungsbetrag von 155 Mio. € verständigt.

Am 24. Januar 2018 ist den Kommunen nunmehr der Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG)“ zugeleitet worden. Der Gesetzentwurf ist als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt. Gleichzeitig hat das HMdF einen Mustertext für die notwendige Beschlussvorlage an die Vertretungskörperschaft zur Verfügung gestellt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass eine Beschlussfassung unter den Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes gestellt werden kann.

Der Beschlussvorschlag entspricht im Wesentlichen der Empfehlung des Ministeriums. Die Beschlussinhalte ergeben sich zwingend aus dem Gesetzentwurf.

Ziffer 2. bezieht sich auf *Artikel 2 § 2 Abs. 2 Satz 1* des Gesetzentwurfes. Ziel der Hessenkasse und Voraussetzung für eine Teilnahme war von Beginn an, dass zukünftig die haushaltsrechtlichen Vorgaben für einen ausgeglichenen Haushalt wieder dauerhaft erfüllt und der Einsatz von Kassenkrediten auf ihren ursprünglichen Verwendungszweck der vorübergehenden Liquiditätssicherung zurückgeführt werden.

Ziffer 3. ergibt sich aus *Artikel 2 § 2 Abs. 3 Satz 1* des Gesetzes. Der vom Landkreis zu zahlende jährliche Beitrag in Höhe von 25 Euro pro Einwohner wird laut Gesetzentwurf auf der Basis der Einwohnerzahl zum 31.12.2015 festgesetzt und wird demnach 6.562.625 Euro betragen. Laut Gesetzentwurf (§ 2 Abs. 5) wird jetzt davon ausgegangen, dass es sich bei der mit dem HMdF vereinbarten Zielgröße um einen „Entschuldungshöchstbetrag“ handelt. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf endet die Dauer der kommunalen

Beitragsleistung, sobald sie durch ihren Eigenanteil die Hälfte der abgelösten Kassenkreditsumme erreicht. Bei Zugrundelegung der am 7. November festgelegten Ablösesumme von 155 Mio. Euro würde sich eine Beitragszahlungsdauer von 12 Jahren ergeben ($155.000.000 : 2 = 77.500.000 : 6.562.625 = 11,8$)

Der endgültige Entschuldungsbetrag wird jedoch erst auf der Basis des tatsächlichen Kassenkreditbestandes zum Zeitpunkt der Ablösung festgelegt. Demnach kann sich – wenn der Stand der Kassenkredite bis dahin geringer ist – die Ablösesumme noch reduzieren und die Beitragszahlungsdauer verkürzen.

Hinsichtlich der Höhe des jährlichen Beitrags ist auf vielfachen Wunsch der Kommunen in den Gesetzentwurf eine Flexibilisierungsmöglichkeit aufgenommen worden. „Die Bewilligungsstelle kann bei unveränderter Höhe des Gesamtbeitrags in einzelnen Jahren einen abweichenden Jahresbeitrag zulassen.“ In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, dass „derzeit“ die Möglichkeit einer Ratenpause und einer Sondertilgung (in Höhe eines Vielfachen des jährlichen Beitrags) vorgesehen ist. Diese steht zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Hessenkasse allerdings unter Genehmigungsvorbehalt.

Ziffer 4. des Beschlussvorschlages basiert auf den Regelungen in *Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 Ziffer 1* des Gesetzentwurfes. Die Herbeiführung der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichtes kann dabei nur erfolgen, wenn sich aus dem Bewilligungsbescheid keine rechtlichen oder fachlichen Bedenken ergeben. Sollte dies der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, den Kreistag in seiner Sitzung am 7. Mai (also vor Ablauf der Frist am 31. Mai) mit der Angelegenheit noch einmal zu befassen.

Der vorgenannte Vorbehalt für die Erklärung eines Rechtsbehelfsverzichtes ist notwendig, weil die Inhalte des Bewilligungsbescheides noch nicht bekannt sind und weil es gegen einige Regelungen im Gesetzentwurf, die ggf. auch in den Bescheid einfließen, erhebliche rechtliche Bedenken gibt. Dies gilt vor allem

- *für die Regelung wonach die Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung im Falle der vorfälligen Ablösung von Kassenkrediten von der Kommune übernommen werden soll (Artikel 2 § 3 Abs. 2 Nummer 3 HessenkasseG)*
- *für die Regelung wonach der Beitrag an die Hessenkasse auf 50 Euro pro Einwohner erhöht werden kann, wenn die Kommune trotz entsprechender Verpflichtung den Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht ausgleichen oder die Vorgaben zu Liquiditätskrediten nach § 105 HGO nicht beachten oder der Zahlung des Eigenbeitrags in Höhe von 25 Euro/Einwohner nicht nachkommen kann (Artikel 2 § 5 HessenkasseG)*
- *für die in der Begründung formulierte Forderung, wonach sich der Landkreis verpflichten soll, den jährlichen Eigenbeitrag so zu erwirtschaften, dass eine Erhöhung der Kreisumlage nur als „ultima ratio“ herangezogen wird.*

Es bleibt abzuwarten, ob die vorgenannten Einwände im Gesetzgebungsverfahren noch ausgeräumt oder zumindest abgemildert und der Rechtsbehelfsverzicht bedenkenlos erklärt werden kann. Das Zustandekommen eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides ist Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung der Kreditablösung.

Auf der Grundlage eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides des HMdF wird sodann eine Ablösevereinbarung mit der WI-Bank abzuschließen sein, in der die Details zur operativen Umsetzung der Entschuldung geregelt werden. Das Gesetz und der Beschlusstext sehen auch eine Regelung vor für den Fall, dass die Ablösung eines Kassenkredites nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. In diesem Fall können laut § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes Zinsdienst- und Entschuldungshilfen gewährt werden, bis der Kassenkredit zurückgezahlt ist. Dass diese Variante der Entschuldungshilfe beim Landkreis Gießen zum Tragen kommt ist nicht auszuschließen, weil nach der Abfrage bei allen Kreditgebern von einem Gläubigerkreditinstitut sowohl der Schuldnerwechsel wie auch eine vorfällige Ablösung abgelehnt worden sind. Das HMdF wird sich mit diesem Kreditgeber direkt in Verbindung setzen, um den angestrebten Schuldnerwechsel oder die Ablösung doch noch zu erreichen.

Das Entschuldungsprogramm bietet die Chance, die durch die jahrelange Unterfinanzierung des Landkreises und insofern zweckfremde Verwendung der Kassenkredite aufgelaufenen Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zurückzuführen. Darüber hinaus wird eine Entlastung des Ergebnishaushaltes durch den Wegfall der dafür bisher anfallenden Zinsen erreicht und das Zinsänderungsrisiko für die Zukunft erheblich reduziert. Die Teilnahme an der Hessenkasse ist deshalb *vom Grundsatz her* zu empfehlen, *zur konkreten Ausgestaltung gibt es allerdings noch Klärungsbedarf*. Die mit dem Gesetzentwurf ebenfalls vorgesehenen Verschärfungen des kommunalen Haushaltsrechts werden auch ohne Teilnahme an der Hessenkasse zu beachten sein.

Finanzielle Auswirkungen:

*Ablösung der Kassenkredite um bis zu 155 Mio. Euro
Verringerung der Zinsaufwendungen für Kassenkredite
Ab 2019: Jährliche Zahlung des Beitrags an die Hessenkasse*

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Finanz-
u. Rechnungswesen

Organisationseinheit

Jutta Heieis
Sachbearbeiter/in

Leiter der
Organisationseinheit

Schneider, Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung